



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

25.07.2025

NR. 13

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
	• UMLTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	61
	• VORPRÜFUNG NACH DEM UVPG	62
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
	-	
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	

Landkreis Wesermarsch

BEKANNTMACHUNG NACH DEM GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)
FESTSTELLUNG GEMÄß § 5 UVPG
GENEHMIGUNG NACH §§ 36 UND 68 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

Im Verfahren zur Beantragung einer Plangenehmigung gemäß § 36 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung und die Beseitigung von Gewässern sowie die Verlegung von Grabenverrohrungen im WP Oldenbroker Feld I Niederort (Bauabschnitt II), Antragsteller: Projekt Ökoveat GmbH, Alexanderstr. 404 b, 26127 Oldenburg, hat der Landkreis Wesermarsch nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben zur Herstellung und Beseitigung von Gewässern sowie die Verlegung von Grabenverrohrungen im WP Oldenbroker Feld I Niederort (Bauabschnitt II) in Ovelgönne ist nach überschlägiger UVP-Vorprüfung nicht als Vorhaben zu beurteilen, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die, nach Maßgabe der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie der Braker Sielacht, vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG kommen.

Somit besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP. Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung konnte keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt werden.

Gemäß § 5 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Brake, den 30.06.2025

Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken
Landrat

Landkreis Wesermarsch
68 - Fachdienst Umwelt

Vorprüfung nach dem UVPG

Vorhaben:

Herstellung, Beseitigung von Gewässern, Verlegung von Grabenverrohrungen WP OF I Niederort BA II

Standort (Gemeinde, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.):

Gemeinde Ovelgönne, Oldenbrok (südlich Oldenbrok-Mittelort)

Antragsteller (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.):

Projekt Ökoveat GmbH, Alexanderstr. 404 b, 26127 Oldenburg

Vorhaben nach Nr. 13.18.1 Anlage1/ UVPG

Standortbezogene Vorprüfung ☐

Allgemeine Vorprüfung ☒

Die vorliegende allgemeine Vorprüfung

Der Prüfung liegen folgende Unterlagen zugrunde. Diese Unterlagen sind in die Bewertung nach 4.1 eingeflossen und wurden alle vollständig gewürdigt und geprüft.

Unterlagen aus dem vorliegenden oder evtl. aus vorherigen Verfahren insbesondere:

- Antrag nach Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Pläne als Anlage des wasserrechtlichen Antrages
- Auszug aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beschreiben.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Abrissarbeiten

(Es geht um den Raum, den das Projekt voraussichtlich in Anspruch nimmt, Baufläche, -höhe, -tiefe, incl. Nebenanlagen, benötigte Baustellenflächen, Leistung des Vorhabens)

Im Rahmen des Vorhabens werden auf insgesamt 230 m Länge Grabenabschnitte verschlossen, auf insgesamt 245 m Länge Grabenabschnitte neu angelegt, insgesamt 35 m Gräben dauerhaft sowie 136 m Gräben temporär verrohrt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben kumuliert in seiner Wirkung mit keinen anderen Vorhaben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

(Beabsichtigte Inanspruchnahme der Ressourcen für den Bau, den Betrieb oder den Abbruch des Vorhabens. z.B. benötigte Bodenfläche. Es spielt die Gestaltung von Boden, Wasser, Natur und Landschaft eine Rolle, Ausbau eines Gewässers, Entnahme von Wasser, Aufschüttung, Abtrag, Verdichtung, Versiegelung von Boden, Bau einer Straße durch ein Waldgebiet)

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft sind in den entsprechenden vorliegenden Unterlagen zum Vorhaben beschrieben und wurden im Zuge der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung untersucht und geprüft.

1.4 Abfallerzeugung im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(Umfasst die Menge als auch die Art der voraussichtlich anfallenden Abfälle)

Nachteilige Umweltwirkungen durch Abfallerzeugung sind nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen:

(Umschreibt die Emission von Schadstoffen, Wärme und Strahlung in die Luft, Wasser und Boden, die Abgabe von Lärm, das Verursachen von Erschütterungen oder elektromagnetischen Feldern)

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Aussagen im entsprechenden LBP/Umweltbericht wurden geprüft und gewürdigt.

1.6 Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge, durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

- verwendete Stoffe und Technologien (1.6.1)
- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr.7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Abs. 5 a des BImSchG (1.6.2)

Es sind durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen Umwelt auswirkungen zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Luft und Wasser.

Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2. Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien:

- Bestehende Nutzung eines Gebietes, insbesondere der Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

(Geprüft werden muss, ob die Umwelt an dem in Aussicht genommenen Standort bereits durch anderweitige menschliche Aktivitäten vorbelastet ist. Die Einzelkriterien umschreiben die Ursachen solcher Beeinträchtigungen. Der Begriff bezeichnet aber auch besonders empfindliche Nutzungen, die durch das Projekt nachteilig betroffen werden können. Geprüft wird demnach, ob die Umwelt durch bestehende Nutzungen vorbelastet ist oder bestehende empfindlichen Nutzungen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Miteinzubeziehen sind ebenfalls künftige Nutzungen, die bereits soweit konkretisiert sind, dass sie sich im Rahmen der Vorprüfung verwenden lassen.)

Die Aussagen zu Nutzungskriterien des entsprechenden Berichtes / LBP's wurden gewürdigt und geprüft. Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens auf die ökologische Empfindlichkeit des beplanten Bereichs im Hinblick auf die Nutzungskriterien werden umfassend behandelt. Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Nutzung des Gebietes nicht zu befürchten sind.

2.2 Qualitätskriterien:

- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes.

(Qualitative und quantitative Bestandsaufnahme der einzelnen Umweltbestandteile, Wasser: Hydraulik/, Hydrologie, Die Morphologie und die Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasser, Boden: natürliche Bodenfunktion und Archivfunktion von Böden, Empfindlichkeit gegenüber Erosion und stofflichen Belastungen, Natur: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima und biologische Vielfalt, Landschaft: Lebensraum für Tiere und Pflanzen)

Die Qualitätskriterien wurden im entsprechenden LBP und auf Grundlage des LRP LK Wesermarsch umfassend geprüft und gewürdigt. Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung werden die Aussagen mit dem Ergebnis geprüft, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter):

- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Die Schutzkriterien beschreiben Gebiete und Objekte mit besonderen Eigenschaften, aus denen sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt. Dabei geht es um Flächen, die entweder durch besondere staatliche oder kommunale Vorschriften unter Schutz gestellt worden sind, die dicht besiedelt sind oder deren Umwelt bereits aus anderen Gründen vergleichsweise hoch belastet ist oder Denkmale und kulturell, historisch oder archäologisch bedeutsame Flächen. Die Schutzkriterien ergeben sich aus den Antragsunterlagen und aus dem LRP LK Wesermarsch (2016). Geprüft wird, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die einzelnen Schutzkriterien haben kann.

Quellen u.a.: Natura 2000 (Kartensatz), Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch 2016, Regionales Raumordnungsprogramm 2003, Verzeichnis der besonders geschützten Biotope

2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1, Nr. 8 des BNatSchG

Die Betroffenheit von Natura 2000 wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Die Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und §26 BNatSchG

Die Betroffenheit von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturdenkmälern wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Die Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wurde überprüft. Die Beeinträchtigung eines durch das Vorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotopes wird in geeigneter Weise durch eine Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach § 51, § 53 Abs. 4, § 73 Absatz 1 sowie §76 WHG

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nach 2 Abs. 2 ROG sind am beplanten Standort nicht vorzufinden.

2.3.11 In Amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

(Auswirkungen auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden unter Berücksichtigung der Aussagen im entsprechenden Bericht/Fachgutachten/LBP geprüft. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch bestehen nicht.

3.2 Schutzgut Tiere

(Auswirkungen auf die Fauna)

Überschlägige Beschreibung (A)

Verfüllung und Verrohrung von Gräben und hieraus resultierende Gefährdung von Amphibien, Fischen und anderen besonders geschützten oder gefährdeten Tierarten.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Durch die gemäß LBP vorgesehenen und als Auflage in die Genehmigung aufzunehmenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

3.3 Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt*(Auswirkungen auf die Flora)***Überschlägige Beschreibung (A)**

Verfüllung und Verrohrung von Gräben und hieraus resultierende Gefährdung von besonders geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Durch die gemäß LBP vorgesehenen und als Auflage in die Genehmigung aufzunehmenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4 Schutzgut Fläche*(Flächenverbrauch)*

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche bestehen nicht.

3.5 Schutzgut Boden*(Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)***Überschlägige Beschreibung (A)**

Verfüllung und Verrohrung von Gräben, Neuanlage von Gräben

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Durch die gemäß LBP vorgesehenen und als Auflage in die Genehmigung aufzunehmenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.6 Schutzgut Wasser*(Hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers)***Überschlägige Beschreibung (A)**

Verfüllung und Verrohrung von Gräben, Neuanlage von Gräben

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Durch die gemäß LBP vorgesehenen und als Auflage in die Genehmigung aufzunehmenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima und Luft*(Veränderung des Klimas (Treibgasemission), Veränderungen des Kleinklimas am Standort)*

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Klima und Luft bestehen nicht.

3.8 Schutzgut Landschaft

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft bestehen nicht.

3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe*(Auswirkungen auf historisch, architektonisch und archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und Kulturlandschaften)*

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturelles Erbe wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Kulturelles Erbe bestehen nicht.

3.10 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten.

4.1 Bewertung/ Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.2 Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 5 UVPG
Durch die gemäß LBP vorgesehenen und als Auflage in die Genehmigung aufzunehmenden Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
4.3 Erforderlichkeit UVP
Die Durchführung einer UVP ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, nicht erforderlich.

Brake, den 30.06.2025

Landkreis Wesermarsch

i.A.

Willmaring